

## **Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Ministerium für Inneres und Sport über die Ent- sendung eines beratenden Beauftragten**

Auf der Grundlage des Schreibens des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21. November 2012 (Geschäftszeichen: II 320-174-6100D-2012/013-010) und vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin schließen das Ministerium für Inneres und Sport sowie die Landeshauptstadt Schwerin die folgende Vereinbarung:

1. Das Ministerium für Inneres und Sport entsendet an die Landeshauptstadt Schwerin einen beratenden Beauftragten, der durch das Ministerium für Inneres und Sport aufgrund einer Ausschreibung ausgewählt und beauftragt wird. Die Kosten werden aus dem kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds getragen.
2. Der beratende Beauftragte soll alle denkbaren Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung in allen Aufgaben- und Handlungsfeldern der Landeshauptstadt Schwerin mit besonderem Augenmerk auf die Bereiche „Soziales“ und „Jugend“ einschließlich der personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen prüfen, unmittelbar umsetzbare Handlungsempfehlungen erarbeiten, diese den Organen der Stadt sowie dem Ministerium für Inneres und Sport zuleiten und gegenüber den Organen der Stadt auf die Umsetzung der Handlungsempfehlungen hinwirken. Er wird bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts mitwirken und den Haushaltsvollzug begleiten. Schließlich wird der beratende Beauftragte Vorschläge für die Errichtung eines Controllings erarbeiten und auf die Einrichtung des Controllings hinwirken. Insoweit nimmt der beratende Beauftragte die Rechte der nach § 79 der Kommunalverfassung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 78 Absatz 1 der Kommunalverfassung wahr.
3. Der beratende Beauftragte ist im Verhältnis zur Oberbürgermeisterin, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie im Verhältnis zu den Gremien der Stadt unabhängig. Er untersteht den Weisungen des Ministeriums für Inneres und Sport.
4. Die Landeshauptstadt Schwerin stellt dem beratenden Beauftragten auf eigene Kosten Räumlichkeiten und die üblichen technischen Hilfsmittel zur Verfügung.
5. Der beratende Beauftragte hat gegenüber der Stadt ein umfassendes Informationsrecht. Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt dem beratenden Beauftragten den zur Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Zugang zu allen Informationsträgern. Insoweit nimmt der beratende Beauftragte die Rechte der nach § 79 der Kommunalverfassung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 80 der Kommunalverfassung wahr.
6. Der beratende Beauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, sofern dies seinem Auftrag dient.

7. Der beratende Beauftragte wird durch das Ministerium für Inneres und Sport zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge sowie die Zwischenberichte und der Ergebnisbericht (s. Ziffer 9.) sind der Oberbürgermeisterin und dem Stadtpräsidenten zuzuleiten. Der beratende Beauftragte steht der Oberbürgermeisterin, der Stadtvertretung und ihren Gremien für Fragen und Erörterungen zur Verfügung.

9. Der beratende Beauftragte berichtet dem Ministerium für Inneres und Sport mindestens monatlich über das Ergebnis seiner Prüfungen und legt schriftliche Zwischenberichte und nach Abschluss seiner Prüfungen einen Ergebnisbericht vor.

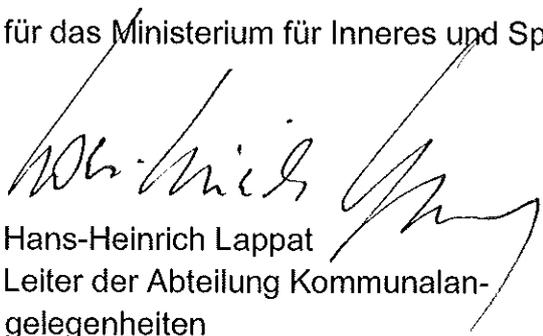
10. Die Landeshauptstadt Schwerin und das Ministerium für Inneres und Sport streben an, auf der Grundlage der Ergebnisse und Vorschläge des beratenden Beauftragten eine Vereinbarung zum dauernden und vollständigen Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landeshauptstadt Schwerin herbeizuführen, die die Zuweisung finanzieller Mittel aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds an die Landeshauptstadt Schwerin ermöglicht.

Schwerin, den 7. Dezember 2012

für die Landeshauptstadt Schwerin

  
Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

für das Ministerium für Inneres und Sport

  
Hans-Heinrich Lappat  
Leiter der Abteilung Kommunalan-  
gelegenheiten

  
Dr. Wolfram Friedersdorff  
1. stellvertretender Oberbürgermeister

Dienstsiegel der Landeshauptstadt Schwerin

